

# VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



AZ.: 9 B 428/14 MD

*an NdT 15.12.14*

Kopie an MdT: Stellungn		WV:	
<b>EINGEGANGEN</b>			
15. DEZ. 2014			
Dr. Christoph Kunz Rechtsanwalt			
Kopie an MdT: Kontenzen	Kopie an MdT: Zeichnung	Kopie an MdT: Rückstg.	WV

*X dmo - X KTA (S. 10 & 20)*

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
3. des [REDACTED] gesetzlich vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED]
4. des [REDACTED] gesetzlich vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED]

*syrische, Kopie  
Lebaya und einseiner  
GW: 4000€*

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-4: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,  
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den  
Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer - am 11. Dezember 2014 durch  
den Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (9 A 427/14 MD) vom  
10.11.2014 gegen Ziffer 2 des Bescheides vom 21.10.2014 wird  
angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin; Gerichts-  
kosten werden nicht erhoben.

### Gründe:

Die Antragsteller, nach eigenen Angaben syrische Staatsangehörige islamischen Glaubens, stellten am 30.07.2014 in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag. Sie trugen u. a. vor, Syrien hätten Sie im August 2012 verlassen und seien über Ägypten, die Türkei schließlich nach Bulgarien eingereist. Einen Asylantrag hätten Sie dort jedoch nicht gestellt; ihnen seien lediglich Fingerabdrücke abgenommen worden. Nachdem die Antragsgegnerin Einträge in das EURODAC-System aufgrund von Asylanträgen am 25.10.2014 in Bulgarien feststellte (BG1BR102C131025001 bzw. BG1BR102C131025002) ersuchte sie am 01.10.2014 Bulgarien um Übernahme nach Dublin-VO. Mit einem Schreiben, welches (wohl) zwischen dem 01.10.2014 und 21.10.2014 bei der Antragsgegnerin eingegangen sein muss, lehnte Bulgarien die Übernahme mit der Begründung ab, den Antragstellern sei in Bulgarien bereits der subsidäre Schutzstatus gewährt worden, was den Geltungsbereich von Dublin-III-VO-Sperre. Für eine Rückführung auf anderen rechtlichen Grundlagen wurde die Antragsgegnerin an die zuständigen bulgarischen Stellen verwiesen.

Mit Bescheid vom 21.10.2014 stellte die Antragsgegnerin fest, dass den Antragstellern in der Bundesrepublik Deutschland kein Asylrecht zusteht (Ziffer 1) und ordnete die Abschiebung der Antragsteller nach Bulgarien an (Ziffer 2). Zur Begründung verwies sie auf §§ 26 a, 34 a AsylVfG.

Der neben der Klageerhebung (9 A 427/14 MD) am 10.11.2014 sinngemäß gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage (9 A 427/14 MD) vom 10.11.2014 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 21.10.2014 anzuordnen,

hat Erfolg.

#### I.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere gemäß § 34a Abs. 2 AsylVfG in der Fassung des Artikel 1 Nummer 27 des Gesetzes zur Umsetzung der RL 2011/95/EU vom 28. August 2013 (BGBl I vom 5. September 2013, S. 3474) i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5 S. 1 1. Alt. VwGO statthaft, soweit er sich gegen die unter Ziffer 2 des angefochtenen Bescheides angeordnete Abschiebung nach Bulgarien richtet.

Der Antrag ist auch begründet. Dabei kann es das Gericht dahinstehen lassen, ob die Antragsgegnerin den Bescheid vom 21.10.2014 zu Recht auf § 26 a AsylVfG gestützt hat. Denn sollte dies deshalb möglich sein, weil die Antragsteller nicht mehr den Dublin-VO unterfallen, ist ihre Abschiebung nach Bulgarien nach § 34 a Abs. 1 AsylVfG

nicht zulässig (1.). Sollten die Antragsteller dagegen den Dublin-VO unterfallen, weil § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG wegen § 26 a Abs. 1 Satz 3 Ziffer 2 AsylVfG nicht anwendbar ist, steht ungeachtet des Umstandes, ob der Bescheid vom 21.10.2014 überhaupt in einen auf § 27 a AsylVfG gestützten Bescheid umgedeutet werden kann, steht einer Abschiebung nach §§ 27 a, 34 a AsylVfG jedenfalls die ausdrücklich Weigerung von Bulgarien zur Aufnahme der Antragsteller nach dem Dublin-System entgegen (2.).

Gleichwohl bemerkt das Gericht, dass Überwiegenden dafür sprechen dürfte, dass die Antragsteller deshalb noch den Vorschriften der Dublin-VO unterfallen dürften, weil sie bereits unter der Geltung der Dublin-II-VO – nämlich am 25.10.2013 – einen Asylantrag in Bulgarien gestellt haben, dem jedoch nur insoweit stattgegeben wurde, als ihnen der subsidäre Schutzstatus zuerkannt worden ist. Solchen Fallgestaltungen dürften bei einer nachfolgenden Antragstellung in einem anderen Mitgliedsstaat noch dem Dublin-Regime unterworfen sein, weil die Gewährung subsidären Schutzes als Teil des internationalen Schutzes erst für nach dem 01.01.2014 gestellte (Erst-)Anträge in einem Mitgliedsstaat wegen Artikel 2 lit. b) Dublin-III-VO zur „Entlassung“ aus dem Dublin-System führen. Denn anders als noch Artikel 2 lit. c) Dublin-II-VO sind Asylanträge nun nicht mehr zwingend als auf die Flüchtlingsanerkennung, sondern gleichsam auch auf die Anerkennung subsidären Schutzes gerichtet anzusehen; ist Letzterer gewährt, verliert das Dublin-System seine Berechtigung (dazu ausführlich VG Magdeburg, B. v. 21.10.2014 – 9 B 373/14 MD –). Auf den Zeitpunkt, zu dem die Gewährung subsidären Schutzes erfolgt ist, kommt es wegen Art. 49 Abs. 1 Dublin-III-VO nicht an. Denn insoweit stellt die Norm für die Geltung von Dublin-III-VO allein auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung ab und macht nur für die Gesuche um Aufnahme oder Wiederaufnahme eine Ausnahme; für Letztere soll Dublin-III-VO deshalb gelten, weil die darin enthaltenen Standards und Fristen auch für „Altantragsteller“ gelten sollen (vgl. VG Magdeburg, a. a. O.). Unterfallen Personen noch der Dublin-VO, ist für sie der Geltungsbereich des § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gesperrt, da § 26 a Abs. 1 Satz 3 Ziffer 2 AsylVfG nur dahingehend verstanden werden kann, dass es genügt, wenn sich die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland aus völkerrechtlichen Vorschriften ergeben kann.

Für eine nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu treffende Entscheidung ist maßgebend, ob das private Interesse der Antragsteller, von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes vorerst verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse am Vollzug des Verwaltungsaktes überwiegt. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs vorrangig zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, B. v. 14.04.2005, 4 VR 1005/04, Juris). Hat der Rechtsbehelf voraussichtlich Erfolg, weil der angegriffene Verwaltungsakt fehlerhaft ist, überwiegt das Aussetzungsinteresse des Betroffenen das öffentliche Vollzugsinteresse. Der Antrag ist dagegen in aller Regel unbegründet, wenn der Antragsteller im Verfahren der Hauptsache aller Voraussicht nach keinen Erfolg haben wird, insbesondere, wenn die angegriffene Verfügung derzeit als rechtmäßig zu beurteilen ist. Denn an der sofortigen Vollziehung eines rechtmäßigen Verwaltungsak-

tes besteht jedenfalls dann regelmäßig ein besonderes öffentliches Interesse, wenn diese Rechtswirkungen bereits kraft Gesetzes bestehen.

Bei einem offenem Ausgang des Klageverfahrens ist im Rahmen der Interessenabwägung zwar stets zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber in den Fällen, die – wie hier – nicht von § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erfasst werden, einen grundsätzlichen Vorrang des Vollziehungsinteresses angeordnet hat (s. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO) und es deshalb besonderer Umstände bedarf, um eine hiervon abweichende Entscheidung zu rechtfertigen. Gleichwohl ist der Rechtsschutzanspruch umso stärker und darf umso weniger zurückstehen, je schwerwiegender die dem Einzelnen auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahmen der Behörde Unabänderliches bewirken (vgl. BVerfG, B. v. 10. 10. 2003, 1 BvR 2025/03, Juris). Deshalb ist wegen der mit der Abschiebung verbundenen (relativen) Unabänderbarkeit bereits dann das Aussetzungsinteresse höher als das nur zeitweilige Absehen von der Abschiebung zu bewerten, wenn infolge derselben eine Verletzung von Grundrechten nach der EU-Grundrechte-Charta nicht ausgeschlossen werden kann (so auch VG Siegmaringen, Beschluss vom 14.07.2014, A 1 K 254/14). Für einen offenen Ausgang des Hauptsacheverfahrens kann auch sprechen, wenn die beachtliche Frage in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (derzeit noch) gegensätzlich beurteilt wird (vgl. OVG Bautzen, Beschluss vom 24.07.2014, A 1 B 131/14, juris).

1. Kann der Bescheid vom 21.10.2014 aus rechtlicher Sicht auf §§ 26 a, 34 a AsylVfG gestützt werden, gilt hier folgendes:

Die Abschiebungsanordnung ist bei summarischer Prüfung jedenfalls derzeit nicht frei von Zweifeln hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit. Zwar dürften die Vorschriften der §§ 26 a, 34 a AsylVfG auch Rechtsgrundlage für die Abschiebung solcher Personen sein, die nach ihrer Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte in einem anderen Mitgliedsstaat in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt haben (a.). Zudem dürften die Verhältnisse in Bulgarien nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnis-mitteln einer Abschiebung von solchen Personen grundsätzlich nicht entgegenstehen (b.). Die konkrete Situation der Familie der Antragsteller, lässt es hier aber nicht ausgeschlossen erscheinen, dass die besonderen Bedürfnisse der schutzbedürftigen Personengruppen nach Art. 20 Abs. 3 Richtlinie 2011/95/EU im Fall der Rückführung nicht hinreichend beachtet worden sind, was zur Rechtswidrigkeit der Abschiebungsanordnung führt (c.).

a. Auf §§ 26 a, 34 a AsylVfG kann auch die Abschiebung solcher Personen gestützt werden, die nach ihrer Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte in einem anderen Mitgliedsstaat in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, was auch die Zuständigkeit der Antragsgegnerin begründet. Ist der Geltungsbereich dieser Vorschriften eröffnet, bedarf es für die Abschiebung nicht des Erlasses einer Rückkehrentscheidung nach Art. 6 der Richtlinie 2008/115/EG über gemeinsame Normen

und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.

Soll ein Ausländer in einen sicheren Drittstaat i.S.d. § 26a AsylVfG abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt nach § 34a Abs. 1 S. 1 AsylVfG die Abschiebung an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Nach § 26a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG kann sich ein Ausländer, der aus einem Drittstaat im Sinne des Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG (sicherer Drittstaat) eingereist ist, nicht auf das Asylgrundrecht berufen. Er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt (vgl. § 26a Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). Unstreitig haben sich die Antragssteller zunächst in Bulgarien aufgehalten. Nach den vorliegenden Unterlagen dürfte auch davon auszugehen sein, dass ihnen dort der subsidäre Schutzstatus zuerkannt wurde (vgl. Bl. 119 Beiakte A).

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung ist, auch bei der Anwendung von § 26 a AsylVfG, ob der Ausländer, der bereits einen Schutzstatus in dem Land, in das er abgeschoben werden soll, erhalten hat oder nicht. Aber nur in letzterem Fall ist es von Relevanz, ob die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat systemische, dem ersuchenden Mitgliedstaat nicht unbekannt Mängel aufweisen, die für den Asylbewerber eine tatsächliche Gefahr begründen, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung in dem ersuchten Mitgliedstaat im Sinne von Art. 4 / Art. 19 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Grundrechtecharta) bzw. dem inhaltsgleichen Art. 3 EMRK ausgesetzt zu sein (vgl. etwa EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - C-411/10 und C-493/10 -, juris Rn. 78 f., 84 ff. und 94; VG Düsseldorf, Beschluss vom 17.07.2014 – 17 L 1018/14.A –, juris). Hat der Ausländer indes – wie hier – bereits einen Schutzstatus erhalten, kommt es allein darauf an, ob der gebotene Inhalt des jeweiligen Schutzstatus hinreichend eingehalten wird oder ein Verstoß gegen die GFK vorliegt bzw. für den Inhaber des Schutzstatus eine tatsächliche Gefahr besteht, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung in dem ersuchten Mitgliedstaat im Sinne von Art. 4 / Art. 19 Abs. 2 Grundrechtecharta bzw. dem inhaltsgleichen Art. 3 EMRK ausgesetzt zu sein. Der Umfang/Inhalt des gewährten Schutzes richtet sich nach Art. 20 ff. Flüchtlingschutz-Richtlinie 2011/95 EU.

b. Für eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung von subsidiär Schutzberechtigten in Bulgarien im Sinne von Art. 3 EMRK ist nichts ersichtlich. Der Inhalt des internationalen Flüchtlingsschutzes wird unionsrechtlich vorgegeben durch die Regelungen in Art. 20 bis 35 der Richtlinie 2011/95/EU. So gelten einheitliche Vorgaben etwa für die Erteilung des Aufenthaltstitels (Art. 24) und der Reisedokumente (Art. 25 Abs. 1). Einem anerkannten Schutzberechtigten stehen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung (Art. 26), zur Bildung (Art. 27), zum Erhalt von Sozialhilfeleistungen (Art. 29) und medizinischer Versorgung (Art. 30) dieselben Rechte wie den jeweiligen

Staatsangehörigen zu (VG Düsseldorf, Beschluss vom 17. Juli 2014 – 17 L 1018/14.A –, juris).

Im Hinblick auf Bulgarien ist zwar festzustellen, dass die Lebensbedingungen (auch) für Personen mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiärem Schutzstatus dort nach den gegebenen Erkenntnissen prekär sind. Weder ist aber eine Verletzung der in Art. 26 ff. der Richtlinie 2011/95/EU vorgesehenen Gleichbehandlungsgebote erkennbar noch herrschen in Bulgarien derart handgreiflich eklatante Missstände, die die Annahme rechtfertigten, anerkannte Flüchtlinge bzw. subsidiär Schutzberechtigte würden einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung ausgesetzt und den Antragstellern müsste unabweisbar Schutz gewährt werden. Eine solche Behandlung muss vielmehr ein Mindestmaß an Schwere erreichen, um als unmenschlich oder erniedrigend im Sinne von Art. 3 EMRK zu gelten. Dieses Mindestmaß erreichen die Verhältnisse, denen anerkannte Flüchtlinge bzw. subsidiär Schutzberechtigte in Bulgarien ausgesetzt sind, nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht. Der UNHCR schildert in seinem Bericht "Current Situation of Asylum in Bulgaria" zwar Schwierigkeiten anerkannter Flüchtlinge bzw. subsidiär Schutzberechtigter in Bulgarien (vgl. UNHCR Observations on the Current Situation of Asylum in Bulgaria, Stand: April 2014, Ziff. 2.7.). So bestünde eine bis zu zweimonatige Lücke bei der Gesundheitsversorgung in der Zeit zwischen Anerkennung als Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte aufgrund der Änderung ihres Status im System. Sie hätten außerdem - wie die bulgarischen Staatsangehörigen auch - einen monatlichen Beitrag von umgerechnet 8,70 Euro für die Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen, von der indes Medikamente und psychologische Betreuung nicht eingeschlossen seien. Berichtet wird außerdem von Schwierigkeiten, eine gesicherte Beschäftigung zu erlangen. Neben der schwierigen wirtschaftlichen Situation seien einige strukturelle Hindernisse wie etwa die fehlende Anerkennung von Vorkenntnissen zu überwinden. Es fehle an gezielter Unterstützung. Außerdem mangle es an angemessenem und bezahlbarem Unterkünften, was eine Integration erschwere. Ohne externe Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Unterkünften seien die Statusinhaber auf die weitere Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen angewiesen, wo sie kaum Möglichkeit zur Integration in die bulgarische Gesellschaft hätten. Auch die für eine erfolgreiche Integration erforderliche Bildung der Schutzberechtigten, insbesondere der Kinder, sei verbesserungswürdig. Zwar hätten die Statusinhaber – wie Asylsuchende – unter 18 Jahren nach bulgarischem Recht im gleichen Maße Zugang zu Bildung wie bulgarische Staatsbürger. Voraussetzung für den Antritt des Schulbesuchs sei jedoch die erfolgreiche Teilnahme an einem SAR-Sprachkurs, der nur in einer Aufnahmeeinrichtung vorgehalten werde. In den übrigen Einrichtungen würden informelle Sprachkursen erteilt, die vom UNHCR finanziert und von der Caritas durchgeführt würden. Deren Anerkennung sei derzeit noch nicht sichergestellt.

Die aufgezeigten Defizite lassen nicht den Schluss zu, dass eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung vorliegt, zumal der UNHCR die Bemühungen Bulgariens an der Einrichtung eines neuen Integrationsprogramms begrüßt und zur raschen Umset-

zung des Programms, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Bildung, Unterkunft und Lebensunterhalt aufruft. Art. 3 EMRK verpflichtet die Konventionsstaaten nicht etwa dazu, Schutzberechtigte finanziell zu unterstützen, um ihnen einen gewissen Lebensstandard einschließlich bestimmter Standards medizinischer Versorgung zu ermöglichen (vgl. EGMR, Urteil vom 21.01.2011 - 30969/09 -, juris dort Rdnr. 249). Generell reicht die drohende Zurückweisung in ein Land, in dem die eigene wirtschaftliche Situation schlechter sein wird als in dem ausweisenden Vertragsstaat nicht aus, die Schwelle der unmenschlichen Behandlung, wie sie von Art. 3 EMRK verboten wird, zu überschreiten (vgl. EGMR, Beschluss vom 2.04.2013 - 27725/10 -, juris). Art. 3 EMRK ist im Kern ein Abwehrrecht gegen unwürdiges Staatsverhalten im Sinne eines strukturellen Versagens bei dem durch ihn zu gewährenden angemessenen materiellen Mindestniveau und weniger ein individuelles Leistungsrecht einzelner Antragsteller auf bestimmte materielle Lebens- und Sozialbedingungen selbst (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 15.04.2013 - 17 L 660/13.A -, juris Rn. 43, m.w.N.; VG Düsseldorf, Beschluss vom 04.11.2014 - 17 L 2342/14.A -, juris). Anerkannte Flüchtlinge in Bulgarien müssen sich nach alledem auf den dort für alle bulgarischen Staatsangehörigen geltenden Versorgungsstandard verweisen lassen, auch wenn dieser dem hiesigen Niveau nicht entspricht (zu Italien: VG Düsseldorf, Beschluss vom 17.07.2014 - 17 L 1018/14.A -, juris, m.w.N.). Dass einem anerkannten Flüchtling in Bulgarien hinsichtlich Aufenthalts, Freizügigkeit, Zugang zu Arbeit und medizinischer Versorgung nicht dieselben Rechte wie bulgarischen Staatsangehörigen zustehen, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

c. Die Antragsteller gehören jedoch unter Berücksichtigung des Alters der Antragsteller zu 2. und 3. (vier und ein Jahr) zu einer besonders schutzbedürftigen Personengruppe, was dem Erlass der Abschiebungsanordnung entgegensteht. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen kann es im Einzelfall aus individuellen, in der Person der Antragsteller liegenden Gründen – wenn auch nur vorübergehend – geboten sein, von Überstellungen in den anderen Mitgliedstaat abzusehen. Anhaltspunkt für das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls kann geben, ob es sich bei einer der Antragsteller um eine Person mit besonderen Bedürfnissen gemäß Art. 20 Abs. 3 Richtlinie 2011/95/EU handelt und diese nach einer Einzelfallprüfung (Art. 20 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU) entsprechend einzustufen ist (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 17.07.2014 - 17 L 1018/14.A -, juris). Auf die Beachtlichkeit dieser Besonderheiten haben sowohl der EGMR (v. 04.11.2014, - 29217/12, juris) als auch das BVerfG (B. v. 17.09.2014, 2 BvR 732/14 und 939/14, juris) ausdrücklich hingewiesen.

Für die Personengruppen, denen die Antragsteller angehören, bestehen nach der aktuellen Auskunftslage (s. o. UNHCR-Bericht von April 2014) greifbare Anhaltspunkte dafür, dass ihre Rückkehr zu Rechtsgutbeeinträchtigen im oben angeführten Sinne führen würde. Denn wie bereits oben ausgeführt, wird die Lage für zurückgeführte Flüchtlinge bereits im Allgemeinen als prekär eingeschätzt. Da Gegenstand dieser Betrachtung der „durchschnittliche“ Flüchtling sein dürfte, stellt sich die Lage für die besonders schutzbedürftigen Personen eben gerade als nicht mehr hinnehmbar dar.

Denn sie sind dann eben nicht mehr in der gleichen Weise in der Lage, aus eigener Kraft die Voraussetzungen für die Teilhabe an den Leistungen des aufnehmenden Staates zu schaffen, was nach Auffassung des Gerichts jedoch von der Auskunftsfrage vorausgesetzt wird. Allein das Verschaffen einer gesicherten Unterkunft, mag auch der Zugang zum Wohnungsmarkt generell bestehen, sowie die Teilhabe an Sozialleistungen - von der Arbeitsaufnahme ganz zu schweigen - dürfte für diesen Personenkreis nach der Auskunftsfrage zu solchen - derzeit unüberbrückbaren - Problemen führen, die ein menschenwürdiges Leben nicht gewährleisten.

Zur Sicherstellung effektiven Rechtsschutzes ist wegen des vielfältigen und nicht ausschließlich in der Sphäre der Antragsgegnerin liegenden Maßnahmenbündels, das eine zureichende Abstimmung/Zusicherung mit den er bulgarischen Behörden voraussetzt, notwendig und erforderlich, die Ablehnung nicht lediglich mit einem Maßnahmegebot i.S.d. § 80 Abs. 5 Satz 4 VwGO zu verbinden, sondern vor der beabsichtigten Abschiebung deren Durchführung und Überwachung (insbesondere durch Garantien der bulgarischen Behörden) einzufordern. Das bisherige Vorbringen der Antragsgegnerin zugrunde gelegt, ist nämlich nicht erkennbar, dass sie bereits geeignete Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den bulgarischen Behörden eingeleitet hat, zumal sie sich der besonderen Schutzbedürftigkeit der Personengruppe nicht hinreichend bewusst war.

2. Kann der Bescheid vom 21.10.2014 dagegen nicht auf § 26 a AsylVfG gestützt werden, kann dahinstehen, ob er überhaupt in einen solchen nach § 27 a AsylVfG umgedeutet werden kann. Selbst dies unterstellt, setzte der Erlass einer darauf beruhenden Abschiebungsanordnung jedenfalls voraus, dass die Überstellung alsbald erfolgen kann. Damit der Asylsuchende nicht zum Objekt dieses Zuständigkeitskonfliktes wird, setzt der Erlass einer Abschiebungsanordnung die Übernahmebereitschaft voraus; welche Anforderungen daran zu stellen sind, bestimmt sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles (vgl. VG Magdeburg, B. v. 03.12.2014 – 9 B 400/14 –). Davon kann die Antragsgegnerin jedoch vor dem Hintergrund des Regelungssystems der Dublin-III-VO nur dann auszugehen, wenn der aufnehmende Staat der Aufnahme bzw. Wiederaufnahme zugestimmt hat oder aufgrund des Ersuchens die Fiktionswirkung eingetreten ist (Artikel 22 Abs. 1 und 7, Artikel 25 Dublin-III-VO). Dies ist dagegen dann nicht der Fall, wenn der aufnehmende Staat - wie hier - das Ersuchen gerade mit der Begründung ablehnt, Dublin-VO sei für diese Personen gar nicht mehr einschlägig (so auch VG Magdeburg, B. v. 21.10.2014, a. a. O.).

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Haack